

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 304/64

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Hans H [REDACTED], M [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]; -

gegen

den Fabrikanten Max M [REDACTED] sen., V [REDACTED],
M [REDACTED]gasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 29. Mai 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

beschlossen:

Der Beklagte H. ist seiner Revision verlustig und hat von den Kosten des Revisionsverfahrens 1/9 der Gerichtskosten, 3/8 der außergerichtlichen Kosten des Klägers und seine eigenen außergerichtlichen Kosten ganz zu tragen.

G r ü n d e :

Für den Sachverhalt wird auf das heute verkündete Urteil VII ZR 304/64 verwiesen, durch das die Revision des Architekten S. gegen das Urteil des Oberlandesgerichts München, das ihn zusammen mit dem Beklagten H. als Gesamtschuldner verurteilt hatte, zurückgewiesen worden ist.

Gegenüber dem Beklagten H., der seine Revision zurückgenommen hat, hat der Kläger beantragt, ihn des Rechtsmittels für verlustig zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens insoweit aufzuerlegen.

- 3 -

Der Beklagte H. hat gegen diesen Antrag eingewandt, es sei ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden, der auch die Kostentragung regele; deshalb dürfe eine Entscheidung nach § 515 Abs. 3 in Verbindung mit § 566 ZPO nicht ergehen.

Einer solchen Entscheidung steht indessen nichts im Wege.

Der Verlust des Rechtsmittels ist auf Antrag des Gegners auch dann auszusprechen, wenn ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden ist (Baumbach ZPO 29. Aufl. § 515 Anm. 4 c mit Nachweisen).

Der Vergleich hindert im vorliegenden Falle auch die Kostenentscheidung nicht. Zwar wird eine im außergerichtlichen Vergleich enthaltene Kostenregelung, wenn sie von § 515 Abs. 3 ZPO abweicht, gegenüber dieser Vorschrift Vorrang haben (vgl. BGH Beschluß V ZR 47/55 vom 11. November 1960 = LM Nr. 4 zu § 101 ZPO). Hier besagen aber Nr. 9 und 11 des außergerichtlichen Vergleichs hinsichtlich der Kosten nichts anderes als § 515 Abs. 3 ZPO. Die dieser Vorschrift entsprechende Kostenentscheidung zu erlassen, ist deshalb unbedenklich. Grundsätzlich hat der Rechtsmittelbeklagte einen Anspruch auf einen die Kostenfolge der Rechtsmittelrücknahme aussprechenden Titel, und dem könnte allenfalls ein die Kosten anders regelnder Vergleich im Wege stehen.



Bei der Kostenentscheidung ist erstens zu berücksichtigen, daß zwei Beklagte am Revisionsverfahren beteiligt waren, ein Teil der Gebühren aber nur einmal entstanden ist, und zweitens, daß auch beim Bayerischen Obersten Landesgericht Kosten entstanden sind. Danach ergibt sich die in der Formel des Beschlusses enthaltene Kostenentscheidung. Der Beklagte H. haftet für den auf ihn fallenden Teil der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers als Gesamtschuldner mit dem beklagten Architekten S., wie sich aus dem gegen diesen ergangenen Urteil ergibt.

Glänzmänn

Erbel

Meyer

Vogt

Finke